

- **Kirchenmusik Anlage 22 BEO 8**
- **Wegstreckenentschädigung (RKO)**
- **Mobiles Arbeiten Anlage 31**
- **Altersteilzeit [Anlage 18a]**
- **Jahressonderzahlung Anlage 4**
- **Supervisionsordnung Anlage 16**

### **Kirchenmusik**

Nach mehrmaligen kleineren Änderungen dieser Besonderen Entgeltordnung (BEO), erfolgte in einer Arbeitsgruppe der KODA eine größere Überarbeitung.

Die Vergütung als Organist/in und Leiter/in einer kirchenmusikalischen Gruppe wurde von EG 3 auf EG 5 angehoben, eine Lücke zwischen EG 10 und EG 13 wurde geschlossen. Hier sind dann zukünftig insbesondere Stellenbeschreibungen und -bewertungen notwendig, dass das Tätigkeitsmerkmal näher bestimmt werden kann. Weiter wurde die Vorschrift geglättet, insbesondere wurden Tätigkeitsmerkmale, die in der Person liegen, entfernt. Diese hätten bei Nichtvorliegen zu einer Eingruppierung eine Entgeltgruppe (EG) niedriger geführt. Die ggf. notwendigen zusätzlichen Qualifikationen wurden dem Bereich der Fortbildung zugewiesen.

Für koordinierende Tätigkeiten (Dienstpläne etc.) wird es in Zukunft eine Zulage geben.

Der Verweis am Ende der BEO 8 auf § 22a Abs. 2 AVO regelt, dass diese Zulage immer in der vorgegebenen Höhe auch für Teilzeitkräfte gezahlt wird. Üblicherweise wird gem.

§ 22a AVO Entgelt oder Entgeltbestandteile anteilig des Beschäftigungsumfangs an in Teilzeit Beschäftigte gezahlt. Soll ein Entgeltbestandteil z.B. eine Zulage nicht anteilig gezahlt werden, ist die Normierung wie in BEO 8 Voraussetzung. Anders verhält es sich bei den Regelungen § 22a AVO Abs. 3 und 5. Hier wird die Zahlung für Anteile von Monaten oder Tagen geregelt. Diese beiden Regelungen gelten für die Zulage in BEO 8.

### **Wegstreckenentschädigung - Änderung in der Reisekostenordnung (RKO)**

Nach Beratung in einer KODA Arbeitsgruppe und mehreren Sitzungen der KODA hat die Arbeitnehmerseite ihren Antrag auf Erhöhung

der Wegstreckenentschädigung für Fahrräder zurückgezogen. Eine „Erhöhung“ um einen Cent wurde als nicht hinreichend angesehen.

### **Mobiles Arbeiten—Anlage 31 AVO**

Mit Anlage 31 hat die KODA einen Rahmen geschaffen für die Mindestanforderungen für Dienstvereinbarungen zu mobilem Arbeiten, wie diese durch § 5 Abs. 3 AVO eröffnet sind.

§ 38 MAVO enthält einen abschließenden Katalog zu Sachverhalten zu denen Dienstvereinbarungen, die dann unmittelbar und zwingend gelten, somit Rechte und ggf. auch Pflichten von Beschäftigten normieren und einklagbar sind, abgeschlossen werden können.

Mobiles Arbeiten stellt eine Regelung zu „sonstigen Arbeitsbedingungen“ dar, wobei § 5 AVO die entsprechende Klausel im Sinne § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO enthält.

### **Altersteilzeit**

Mit dem Antrag verfolgte die Arbeitnehmerseite der KODA die Weitergeltung der Anlage 18a AVO, die zum 31. Dezember 2022 nicht mehr in Geltung war. Arbeitgeberseitig bestand keine Aussicht auf Zustimmung zum Antrag. Der Antrag wurde zurückgezogen mit dem Hinweis, dass sofern keine Regelungen zukünftig in Tarifverträgen getroffen werden und somit eine Orientierung für die Beschlussfassung der KODA zur Normierung in der AVO geben, der Antrag in Zukunft erneut gestellt werden wird.

Im Unterschied zum Altersteilzeitgesetz (AltTZG), das eine „Kannregelung“ enthält, der Arbeitgeber kann — oder auch nicht, enthielt die Anlage 18a einen Anspruch, wenn auch kontingentiert, auf Altersteilzeit.

Aktuell bedeutet dies, der Arbeitgeber kann gem. AltTZG die Altersteilzeit vereinbaren, er muss aber nicht.

**Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)****Anlage 4**

Der arbeitnehmerseitige Antrag zielt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Beginn der Regelaltersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente vor dem Stichtag 01. Dezember auf eine abmildernde Regelung. Derzeit entfällt die Jahressonderzahlung vollständig, da die Voraussetzung am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis zu stehen, nicht mehr gegeben ist.

Die derzeitige Regelung für die Jahressonderzahlung, die als Weihnachtsgeld gezahlt wird stellt auf den Dank für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr ab, als Lösung schlägt der Antrag eine 1/12 Regelung für die Monate bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Verrentung vor. Diese Regelung lehnte die Arbeitgeberseite ab. Durch einstimmigen Beschluss der KODA wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Hier wird nach einem Kompromiss weitergesucht. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wird dann erneut der KODA zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Supervisionsordnung (Anlage 16)**

Arbeitgeberseitig wurde eine Arbeitsgruppe der KODA angeregt, da Übereinstimmung darin bestand, dass die Anlage 16 überarbeitet werden soll. Kernpunkte in einer ersten Sitzung der AG waren die deutliche Anhebung der Beträge und die Trennung von Inanspruchnahme durch Beschäftigte und Supervisionen, die durch den Arbeitgeber als notwendig betrachtet werden. Hierzu zählen auch Supervisionen, die durch Vorgaben von Dritten vorgesehen sind. Für Letztere sind die Kosten vollständig zu übernehmen. Geltungsbereich und ggf. die Hineinnahme von Coaching und Mediation sind noch zu erörtern.

Die AG setzt ihre Arbeit fort.

**Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite****Ackva, Richard**

Pfarrbüro St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Tel: 06442 95353 -26

[r.ackva@mav.bistumlimburg.de](mailto:r.ackva@mav.bistumlimburg.de)

**Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

[m.altmeier@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.altmeier@mav.bistumlimburg.de)

**Feick, Patric**

Salzgasse 11  
57627 Hachenburg  
Tel: 02662 9435118

[p.feick@mav.bistumlimburg.de](mailto:p.feick@mav.bistumlimburg.de)

**Grether, Martin**

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,  
65549 Limburg,  
Tel: 06431- 295 715

Fax: 06431- 28113715

[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

**Kraft, Angela**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Tel: 069- 2982-2842 o. -6340

[a.kraft@mav.bistumlimburg.de](mailto:a.kraft@mav.bistumlimburg.de)

**Abkürzungen und ihre Bedeutung**

AG: Arbeitsgruppe  
AGS: Arbeitgeberseite  
ANS: Arbeitnehmerseite  
AVO: Arbeitsvertragsordnung.  
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)  
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung  
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung  
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1  
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst  
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien  
TV: Tarifvertrag  
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst  
ZAK: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission („KODA“ auf Bundesebene)

**Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.**